

N i e d e r s c h r i f t
über die 13. - öffentliche - Sitzung
des Unterausschusses „Medien“
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 12. Juni 2024
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

a) Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch wirksame Reformen erhöhen

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4255](#)

b) Für eine bessere Versorgung mit Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - niedersächsische Interessen im NDR wahren!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4256](#)

<i>Unterrichtung zu a)</i>	4
<i>Aussprache zu a)</i>	6
<i>Weiteres Verfahren zu a)</i>	10
<i>Unterrichtung zu b)</i>	13
<i>Aussprache zu b)</i>	15
<i>Weiteres Verfahren zu b)</i>	18

Anwesend:

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Eike Holsten (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Christoph Willeke (in Vertretung des Abg. Brian Baatzsch) (SPD)
(per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Sebastian Zinke (in Vertretung des Abg. Stefan Klein) (SPD)
4. Abg. Kirsikka Lansmann (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
6. Abg. Dennis True (SPD)
7. Abg. Tim Julian Wook (SPD)
8. Abg. Jens Nacke (CDU)
9. Abg. Reinhold Hilbers (in Vertretung des Abg. Uwe Schünemann) (CDU)
10. Abg. Colette Thiemann (CDU)
11. Abg. Thomas Uhlen (CDU)
12. Abg. Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)
13. Abg. Nicolas Breer (in Vertretung der Abg. Eva Viehoff) (GRÜNE)
14. Abg. Jens-Christoph Brockmann (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsoberamtsrat Diedrich.

Niederschrift:

Regierungsrätin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 15.30 Uhr bis 16.48 Uhr und 16.57 Uhr bis 17.08 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Unterausschuss** billigt die Niederschrift über die 12. Sitzung.

Tagesordnung:

a) **Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch wirksame Reformen erhöhen**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4255](#)

b) **Für eine bessere Versorgung mit Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - niedersächsische Interessen im NDR wahren!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4256](#)

Zu a) erste Beratung: 41. Plenarsitzung am 17.05.2024

AfRuV, vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien

Zu b) erste Beratung: 41. Plenarsitzung am 17.05.2024

AfRuV, vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien

beide zuletzt zusammen beraten: 12. Sitzung am 22.05.2024 (Unterrichtungswunsch)

Unterrichtung zu a)

RD **Neumüller** (StK): Ich möchte voranstellen, dass es sich bei dieser Unterrichtung zunächst mehr um eine fachliche Einschätzung als um eine politische Bewertung dieses Antrags handelt. Aus meiner fachlichen Bewertung ist die Ziffer 1 des Antrags höchst problematisch. Denn an dieser Stelle wird die Landesregierung dazu aufgefordert, Rechtsbruch zu begehen. Wir haben ein Beitragsfestsetzungsverfahren im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag geregelt, welches ein Ergebnis der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist. Dieses hat sehr deutlich gemacht, dass es keine Kopplung der Beitragsfestsetzung mit medienpolitischen Aspekten geben darf. Ich möchte an dieser Stelle ein Zitat anbringen. Im Kontext des abgestuften kooperativen Verfahrens hat das Bundesverfassungsgericht gesagt:

„Programmliche und medienpolitische Zwecke scheiden in diesem Zusammenhang jedoch aus.“

Das Zitat ist aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juli 2021, als ein Bundesland seine Zustimmung verweigert hatte. Was meint das Bundesverfassungsgericht damit? - Es meint damit, die Forderung, zunächst den Auftrag zu reformieren und erst dann eine Beitragsfestsetzung vorzunehmen, wenn es eine Empfehlung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) gibt.

Die Konsequenz ist, dass es zunächst eine Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geben muss. Erst auf dieser Grundlage kann es eine neue Beitragsempfehlung der KEF geben. Wir wissen, dass mehrere Länder gesagt haben, sie werden einer Beitragsanpassung nicht zustimmen. Damit werden wir als Land Niedersachsen gemeinsam im Verbund mit den anderen Ländern umgehen müssen.

Wie dies ausgestaltet sein wird, ist noch nicht abschließend geklärt. Aber meine Empfehlung an die Landesregierung wird immer sein, sich diesem Vorgehen nicht anzuschließen, weil wir damit

sowohl gegen die Rechtsprechung als auch gegen die Verfassung handeln würden. Aus diesem Grund ist der Antrag insgesamt vorbelastet.

Die Ziffern 2 und 3 sind meiner Bewertung nach vollumfänglich durch die Handlungen der Landesregierung abgedeckt, und dies ist auch dokumentiert. Die in Ziffer 2 und 3 geforderte Strukturreform ist in Ziffer 2 des Binger Beschlusses der Rundfunkkommission abgedeckt und wurde durch Herrn Dr. Mielke von Niedersachsen mitgetragen.

An welcher Stelle befinden wir uns gerade? - Die Fachebene hat auf der Grundlage des Binger Beschlusses den Entwurf eines Reformstaatsvertrages ausgearbeitet. Dieser wird am 19. Juni 2024 von der Rundfunkkommission erstmalig umfassend beraten und soll danach als Diskussionsentwurf der Öffentlichkeit vorgestellt und in weiteren Fachgesprächen mit den Anstalten diskutiert werden, damit dann - wie im Januar in Bingen angekündigt - im HAbschließend noch zu Ziffer 4. Aus unserer Sicht erscheint hier das wesentliche Problem der Konzernbetrachtung. So interpretiere ich das, denn ich lese die Ziffer 4 im Kontext mit dem Entschließungsantrag unter b), in dem auf die Konzernbetrachtung abgestellt wird. Soweit hier gefordert wird, dass die Rundfunkbeitragsmittel nur für die Rundfunkanstalt des Landes verwendet werden, in dem sie anfallen, wird das Problem, das die Konsequenz der Konzernbetrachtung ist, ein wenig verkannt. Die Querfinanzierung kleiner Anstalten hat zur Folge, dass im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag die Regelung vorgesehen ist, dass ein Teil - 1,8 % - des Nettobeitragsaufkommens der Rundfunkanstalten umverteilt wird. Für den NDR entspricht das jährlich 20 Millionen Euro. Das ist Fakt. Das ist aber nicht das wesentliche Problem der Konzernbetrachtung, worunter der NDR leidet. Wir haben die Situation, dass die Beitragsmittel der Anstalt zufließen, bei der sie anfallen. Das ist korrekt. Wir haben aber auch die Situation, dass die KEF für die ARD-Anstalten eine gemeinsame Konzernbetrachtung macht und sagt: Ihr braucht die Summe X, um euren Auftrag zu erfüllen. - Aber am Ende fehlt, dass diese Mittel umverteilt werden, und zwar so wie sie sollten. Die Forderung sollte nicht sein: Verteilt um! Sondern die Forderung sollte sein: Verteilt besser um!

Worin besteht konkret das Problem? - Einzelne Anstalten in einwohnerstarken Ländern haben ein sehr hohes Beitragsaufkommen. Das sind vor allem die Anstalten in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg. Diese haben zum Ende einer jeden Beitragsperiode sehr hohe Eigenmittel. Sie kommen dadurch zustanden, dass die Anstalten sehr viel mehr Beitragsmittel einnehmen, als sie für ihre Auftragserfüllung benötigen. Diese Beitragsmittel werden dann von der KEF für die nächste Beitragsperiode wieder beitragsmindernd veranschlagt. Die KEF sagt: Ihr habt Mittel aus den Eigenmitteln und braucht weniger Beitrag, um euren Auftrag zu erfüllen. - Das ist das Kernproblem der Konzernbetrachtung, das auch für den NDR nachteilig ist. Sofern hier aber die Forderung aufgestellt wird, die kleineren Anstalten nicht mehr zu unterstützen, geht sie im Endeffekt dem Gedanken eines föderalen und solidarischen Systems fehl. Es fehlt eine effektivere Umverteilung, und zwar dorthin, wo die Mittel tatsächlich benötigt werden.

Aussprache zu a)

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Ich möchte unseren Entschließungsantrag durch eine kurze Stellungnahme ergänzen, weil ich denke, dass wir an einigen Punkten möglicherweise falsch verstanden worden sind. Es ist schon relativ harter Tobak, zu sagen, dass der Antrag eine Aufforderung zum Rechtsbruch enthalte. Das tut er natürlich nicht. Wir könnten das ohne Weiteres umformulieren, damit es aus Ihrer Sicht besser verständlich ist. Was Sie gerade gesagt haben und was jetzt das Neue des heutigen Tages ist, nämlich dass geplant ist, einen Medienänderungsstaatsvertrag auf den Weg zu bringen, und es nicht in eine Entscheidung allein der KEF hineinlaufen zu lassen, ist genau das, was in unserem Antrag gefordert wird. Lesen Sie ihn bitte so, dass er keine Aufforderung zum Rechtsbruch ist. Er fordert nicht, keinem Rundfunkbeitrag zuzustimmen, weil man keinen Medienänderungsstaatsvertrag machen will, sondern er fordert, einen Medienänderungsstaatsvertrag noch vor Ende des Jahres abzuschließen, bevor man gezwungen ist, einer Erhöhung des Rundfunkbeitrags zuzustimmen. Wenn es der Wunsch ist, dass wir den Antrag an dieser Stelle umformulieren, sollte das kein Problem sein.

Wenn die Punkte 2 und 3 tatsächlich in einem Medienänderungsstaatsvertrag enthalten wären, wäre das schön. Damit rechne ich tatsächlich auch. Das sind bekanntlich ganz wesentliche Ergebnisse des Zukunftsrates. Ich bin wirklich gespannt, was am Ende in dem Entwurf steht.

Wenn Sie die Problemlage schildern, Herr Neumüller, fangen Sie aus meiner Sicht etwas zu weit hinten an. Die erste Problemlage ist die Definition des Auftrags. Die Definition des Auftrages nehmen die Länder in ganz wesentlichen Teilen in eigener Zuständigkeit vor, entweder per Gesetz, wenn sie keine Mehr-Länder-Anstalt haben, oder per Staatsvertrag. Dann bestimmen - wenn wir ganz ehrlich sind - teilweise auch die Anstalten in eigener Ausprägung, was dann gesetzlicher Auftrag ist und die KEF nicht mehr ablehnen kann. Man muss auch innerhalb der Ministerpräsidentenriege endlich den Mut aufbringen, zu sagen, dass bestimmte Landesgesetze - Stichwort „Bremen“ - dazu führen, dass die Dinge für alle teurer werden. Das ist die erste Problemlage, an der die KEF nicht vorbeikommt.

Sie haben den Ausfluss dieser Konzernbetrachtung völlig richtig beschrieben, und die Frage, die sich zwangsläufig anschließt, ist: Sind die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten dazu bereit, diese Umverteilung mindestens dahingehend zu regeln, dass dort, wo die KEF Finanzierungsbedarf festgestellt hat, der Finanzierungsbedarf auch erfüllt wird und nicht noch die Rücklagen und die Kosten verrechnet werden? Denn da ist dann auch irgendwann die Grenze der unzulässigen Einflussnahme auf die Medienfreiheit erreicht. Dieser unfaire Verteilungsmechanismus ist ja auch ganz wesentlich auf Forderungen nach dem Motto „Wir stimmen am Ende nur noch zu, wenn --“ zurückzuführen. Ohne die Erhöhung des Querfinanzierungsanteils von 1,7 % auf 1,8 % hätte es für viele andere Dinge gar keinen Staatsvertrag gegeben.

Das sind die eigentlichen Fragen, die auch in diesem Antrag als Gedanke aufgeworfen worden sind. Insofern wäre es schön, wenn wir die Gelegenheit hätten, das im Unterausschuss noch einmal zu besprechen, wenn wir die KEF einladen und sie selbst dazu Stellung nimmt und wir die Möglichkeit haben, diese Themen auch mit dem Sender zu besprechen. Denn am Ende - das war bekanntlich auch der Hauptgegenstand bei der ersten Beratung im Landtag - ist Niedersachsen in diesem Gesamtsystem gegenüber anderen Bundesländern benachteiligt.

RD Neumüller (StK): Der jetzt vorliegende Referentenentwurf enthält einschneidende, auch auftragsbegrenzende Maßnahmen, die die einzelnen Landesrundfunkanstalten treffen. Die Frage, was davon übrig bleiben wird, kann ich Ihnen nicht beantworten. Das liegt nicht in meiner Hand. Wir haben auch Mittel vorgesehen, um die Eigenmittelproblematik zu lindern. Wir können sie aber nicht komplett auflösen. Das liegt letztlich daran, dass es Länder gibt, die davon profitieren. Das sind vorrangig Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg, und sie argumentieren damit, dass die Beitragsmittel aus ihrem Bundesland sind und deshalb bei ihren Anstalten verbleiben müssen.

Dass es einen einheitlichen Rundfunkbeitrag in Deutschland gibt, ist politisch gewollt. Wenn man dieses Problem zu hart angeht, steht immer die Drohung im Raum, dass diese Regelung von den angesprochenen Ländern aufgekündigt werden könnte. Denn klar ist: Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg könnten theoretisch für ihre Bürger einen niedrigeren Rundfunkbeitrag ermöglichen, wenn sie sich von dem System eines einheitlichen Rundfunkbeitrags abkoppeln würden. Es gab immer wieder Versuche, die Eigenmittelproblematik zu lösen. Sie sind jedes Mal mit genau dieser Argumentation gescheitert. Wir haben im neuen Entwurf weitere Mechanismen vorgesehen und hoffen sehr, dass diese angenommen werden bzw. es zumindest in die nächste Runde schaffen und weiter mit den Anstalten und der KEF erörtert werden können. Eine gänzliche Lösung des Problems ist in dem Referentenentwurf aber noch nicht enthalten.

Abg. Kirsikka Lansmann (SPD): Ich bin etwas überrascht, Herr Nacke, dass Sie jetzt bei Ziffer 1 ein wenig zurückrudern. Das lässt sich aus Ihrem Antrag so nicht herauslesen.

Ich habe eine Frage zu dem Stichwort „Rechtsbruch“. Sie hatten gesagt, dass einige Länder einer Erhöhung nicht unbedingt zustimmen wollten. Als Nicht-Juristen würde mich interessieren, welche Konsequenzen es hätte, wenn man diesen Weg gehen würde. Man würde wahrscheinlich irgendwann vor Gericht landen und wäre - auch wenn man es nach außen hin anders kommuniziert - am Ende dann doch von der Verfassung gebunden und würde so die Bürgerinnen und Bürger doch in die Irre führen? Oder wie lief das ab? Können Sie das einmal näher erläutern?

RD Neumüller (StK): Das Beitragsfestsetzungsverfahren ist dreistufig, wobei wir uns jetzt in der dritten und letzten Stufe befinden. In der ersten Stufe haben die Anstalten den Bedarf - die Summe, die sie brauchen, um ihren Auftrag zu erfüllen - angemeldet. In der zweiten Stufe hat die KEF diesen Bedarf geprüft und mit ihrem 24. Bericht festgestellt. In der dritten Stufe sind jetzt die Länder in der Verantwortung, dies als Gemeinschaft in der einfachgesetzlichen Ausgestaltung entsprechend umzusetzen und die auftragsgerechte Finanzierung der Anstalten zu ermöglichen.

Die neue Beitragsperiode beginnt zum 1. Januar 2025. Sie alle wissen, dass die Beitragsanpassung in Staatsvertragsform geschieht und entsprechender Zustimmungsgesetze durch die Landtage bedarf. Wir sind also in einer Phase, in der wir einen Beschluss der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten benötigen. Ob es den geben wird, kann ich jetzt noch nicht abschließend einschätzen. Denn wir haben aus verschiedenen Ländern die Aussage gehört, dass sie eine Beitragserhöhung nicht mitgehen werden. Die Feststellung, dass verfassungswidrig gehandelt wird, kann nur das Bundesverfassungsgericht treffen, und die kann es auch nur treffen, wenn Anstalten klagen.

Deswegen ist die Hoffnung, dass man es auf der Grundlage eines Reformstaatsvertrags in Gesprächen gemeinsam mit den Anstalten und der KEF hinbekommen kann, die Beitragserhöhung hinauszuzögern. Die Anstalten wären nach Aussage der KEF aufgrund von Eigenmitteln in Höhe von mehr als 1 Milliarde Euro, die sich aus Beitragsmehreinnahmen ergeben haben und zurückgestellt sind, derzeit prinzipiell in der Lage, ihren Bedarf auch in der kommenden Beitragsperiode für ein bis zwei Jahre zu decken.

Aus unserer fachlichen Bewertung erscheint es angesichts der politischen Situation vor allem in den ostdeutschen Ländern der zweckmäßigste Weg zu sein, im Dialog gemeinsam mit Anstalten und KEF eine Lösung zu suchen, um einem weiteren höchstwahrscheinlich negativen Urteils für die Länder zu entgehen. Der Rechtsbruch würde sich letztlich ergeben, weil das Verfassungsgericht gesagt hat: Die Anstalten sind auftragsgerecht zu finanzieren. - Es gibt einen Zeitpunkt X, ab dem ein neuer Beitrag laut Empfehlung der KEF 18,98 Euro betragen müsste. Wenn die Länder das nicht ermöglichen - sie sind da in der Pflicht -, dann handeln sie nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eigentlich rechtswidrig.

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Frau Kollegin Lansmann, ich hatte gehofft, dass Sie mir im Plenum zugehört hatten. Wir wollen ausdrücklich dasselbe. Da bin ich mit 100-prozentig sicher. Wir wollen, dass es einen Reformstaatsvertrag gibt, bevor wir eine Entscheidung über den Rundfunkbeitrag treffen. Das steht in diesem Antrag, so ist er gemeint, und das habe ich auch im Plenum so gesagt. Wenn das aus Ihrer Sicht nicht sauber formuliert ist, ist es kein Problem, ihn zu verändern und so zu formulieren, dass es auch aus Sicht der Staatskanzlei ein verfassungsgemäßer Wortlaut ist.

Zeitlich ist es bekanntlich kaum noch zu schaffen. Wir gehen jetzt mit einem Entwurf für einen Medienänderungsstaatsvertrag in die Sommerpause, der dann noch beraten werden muss. Die Frage ist, ob wir es mit einer direkten Absprache mit den Anstalten ohne Klage hinbekommen, wenn das Verfahren noch bis ins Jahr 2025 hineingeht. Ich bin da völlig mit Ihnen einer Meinung, Herr Neumüller: Alles andere scheint mir politisch im Moment nicht erreichbar zu sein. Ohne einen Reformstaatsvertrag wird es keine Zustimmung geben.

Sie sagen, dass Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg die Angebote, die es dort gibt, aus eigener Kraft finanzieren könnten, und es immer irgendwie im Raum steht, dass sie den Staatsvertrag kündigen, wenn man zu viel fordert und zu viel von deren Mitteln haben will. Dazu muss man wissen: Niedersachsen kann das auch. Das Beitragsaufkommen in Niedersachsen würde ausreichen. Der NDR hat das Problem nicht. Betrachtet man ihn in seinem gesamten Sendebereich, ist er viel zu groß und hat viel zu hohe Synergieeffekte, als dass es mit der Finanzierung problematisch werden würde. Die kleinen Sender, die wir querfinanzieren, können das nicht. Niedersachsen aber gehört zu den Großen, doch das Land leidet darunter, dass es in einer Mehrländeranstalt auch wieder Querfinanzierung gibt, und im Vergleich mit Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg hat Niedersachsen eine deutlich schlechtere Versorgung mit Angeboten.

Wann beschäftigt sich die Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Referentenentwurf?

RD **Neumüller** (StK): Der Entwurf wird jetzt zunächst von der Rundfunkkommission beraten. Die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten sollen laut Plan im Herbst einen Reformstaatsvertrag vorgelegt bekommen, wahrscheinlich, so meine Vermutung, bei der Jahres-MPK im Oktober.

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Aber der Referentenentwurf wird ja vorher öffentlich.

MR **Rohrbach** (StK): Die Rundfunkkommission wird sich in der kommenden Woche zum ersten Mal damit befassen. Herr Dr. Mielke hat diesen Entwurf, der von gestern datiert, noch nicht einmal gesehen. Die Kommission wird ihn auch noch nicht verabschieden. Denn es ist kein abschließender Entwurf, sondern ein Diskussionsentwurf, dafür gedacht, in einen Diskurs mit den Anstalten einzutreten.

Angedacht ist - immer vorausgesetzt, die Rundfunkkommission gibt diesen ersten Entwurf frei -, dass dieser ausschließlich Grundlage für einen Diskurs mit den Anstalten auf Fachebene sein wird. Im Herbst werden die diesbezüglichen politischen Entscheidungen gefällt werden. So ist, wie gesagt, der Zeitplan.

Es ist also weder gewollt, noch, so vermute ich, zu erwarten, dass dieser Erstentwurf einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht wird. Das schließt nicht aus, dass Sie sich damit befassen. Das würde ich zumindest befürworten und gebe das gern meiner Hausspitze so weiter. Aber es ist anders als bei vergleichbaren Medienänderungsstaatsvertragsentwürfen noch kein abschließender Entwurf, sondern ein erster Diskussionsentwurf.

Letztlich haben sich die Länder nicht verpflichtet, auf jeden Fall einen Reformstaatsvertrag zu verabschieden und dann der Anpassung des Beitrags, so wie von der KEF formuliert, zuzustimmen. Dieses Junktim gibt es nicht. Beide Punkte hängen zwar unmittelbar miteinander zusammen, müssen aber separat betrachtet werden. Es ist noch längst nicht ausgemacht, dass es der Politik mit diesem Reformstaatsvertrag - wie ihn Frau Raab genannt hat - gelingt, die Erwartungen aller Länder zu erfüllen, und zwar insoweit, dass sie bereit sind, einer Anpassung des Rundfunkbeitrags zuzustimmen. Möglich ist, dass aus der Reform nur ein Reförmchen wird und es auch über den Herbst hinaus so bleibt, dass einzelne Länder einer Anpassung des Beitrags widersprechen, und selbst wenn es im Herbst, wie jetzt geplant, einen Staatsvertrag geben wird, ist damit nicht zwingend verbunden, dass alle Länder einer Anpassung des Beitrags zustimmen würden.

RD **Neumüller** (StK): Die Zeit ist knapp. Der Herbst steht quasi vor der Tür. Bis zum Oktober sind es nur noch vier Monate. Es gibt keinen Beschlussvorschlag für die Rundfunkkommission in der nächsten Sitzung. In welcher Form diese Erörterung stattfindet, ist daher noch nicht abschließend geregelt. Ich schließe auch nicht aus, dass es eine größere Veröffentlichung dieses Diskussionsentwurfs geben wird. Ich befürworte es, dass wir ihn dem Landtag zur Verfügung stellen, damit die auch in anderen Anträgen schon zur Sprache gekommene frühere Einbindung der Parlamentarier erfolgen kann und Sie sich in die Diskussion einbringen können.

Ich fasse zusammen: Dokumentiert ist, dass es den Beschluss gab, dass im Herbst 2024 ein Reformstaatsvertrag vorgelegt werden soll. In der nächsten Woche tagt die Rundfunkkommission, die hoffentlich ein gutes Ergebnis bringt. Erfahrungsgemäß werden die Staatsverträge, bevor sie die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten unterzeichnen, in einer öffentlichen Anhörung zur Verfügung gestellt. Das wird auch diese Mal sicherlich so sein. Ob zuvor noch Fachgespräche mit den Anstalten erfolgen, weiß ich nicht. Dazu gibt es keinen Beschlussvorschlag. Ich könnte mir aber vorstellen, dass das so passiert. Wir werden auf jeden Fall in die Staatskanzlei mitnehmen, dass der Entwurf den Landtagen so früh wie möglich zur Verfügung gestellt werden soll.

Noch eine kleine Ergänzung zu den Inhalten des Entwurfs: Die Referenten haben im Januar den Auftrag bekommen, auf der Grundlage des Eckpunktepapiers aus Bingen Regelungstexte zu erarbeiten. Das heißt, alles, was in dem Binger Papier vorhanden ist, findet sich mit Regelungsvorschlägen im Entwurf wieder. Dazu kommen weitere Überlegungen der Fachebene, welche Änderungen man ebenfalls noch vornehmen könnte, die durch das Papier nicht abgedeckt sind. Es ist, wie gesagt, ein sehr umfassender Entwurf mit vielen Regelungsvorschlägen, aber er ist natürlich noch nicht abschließend politisch beraten. Was übrig bleiben wird, wissen wir erst, wenn sich in der nächsten Woche die Staatsminister und Staatssekretäre darüber gebeugt haben.

Abg. **Jens-Christoph Brockmann** (AfD): Ich habe eine Nachfrage zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts, ebenfalls als Nicht-Jurist. Als ich das Urteil damals gelesen habe, hatte ich den Eindruck, dass es für das Gericht schon eine Rolle gespielt hat, dass mit Sachsen-Anhalt nur ein einziges Land widersprochen hat, und es nicht sein kann, dass, wenn *ein* Bundesland von 16 Bundesländern sagt, es wolle nicht, damit eine Erhöhung verhindert wird. Was würde passieren, wenn jetzt mehrere Länder - vielleicht sogar die Hälfte aller Länder - einer Erhöhung nicht zustimmen würden? Könnte das dazu führen, dass ein Gericht anders urteilen würde? Wie ist Ihre Einschätzung?

RD **Neumüller** (StK): Grundsätzlich ist das völlig zutreffend. Das Bundesverfassungsgericht hat sozusagen die einfachgesetzliche Rechtslage zugrunde gelegt und gesagt, in der jetzigen Ausgestaltung - diese Ausgestaltung ist auch nicht zementiert, sie könnte auch anders geregelt werden - ist es eine Solidargemeinschaft, in der alle einvernehmlich handeln müssen. Alle müssen zustimmen, oder alle müssen ablehnen. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag sieht auch eine Abweichungsbefugnis vor. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in anderen Urteilen bereits Ausführungen gemacht. Es hat aber ebenfalls klargemacht, dass die Abweichungsbefugnis durch nachprüfbare Gründe, die vor der Rundfunkfreiheit bestand haben, getragen werden.

Im jüngsten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht auch gesagt, dass mit Blick auf die technischen Entwicklungen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zurzeit eigentlich nur ein Grund zum Tragen kommen kann, und das wäre die übermäßige Belastung der Beitragszahler. Meine Ausführungen bezüglich eines Rechtsbruchs waren natürlich darauf bezogen, dass eine Kopplung mit medienpolitischen Gesichtspunkten erfolgt. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht sehr klar gesagt, dass man mit der Beitragsfestsetzung nicht durch die Hintertür Reformen anstreben darf.

Weiteres Verfahren zu a)

Vors. Abg. **Eike Holsten** (CDU) wirft die Frage nach dem weiteren Verfahren auf.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) sagt, es gelte nun abzuwarten, wie der Reformstaatsvertragsentwurf weiter behandelt werde. Er schlage vor, die Landesregierung um eine Unterrichtung in der ersten Sitzung nach der Sommerpause, die für den 7. August 2024 geplant sei, zu bitten. Gegebenenfalls könnten sich die Ziffern 2 und 3 mit Blick auf den Inhalt des Reformstaatsvertragsentwurfs dann bereits erledigt haben. Ferner könne es durchaus möglich sein, dass es zu der Absprache zwischen den Ländern und den Anstalten komme, dass Letztere, auch wenn bis zum

Jahresende noch kein neuer Staatsvertrag vorliege und kein neuer Beitrag festgelegt sei, zunächst auf eine Klage zu verzichten. Dann wäre auch Ziffer 1 des Entschließungsantrags erfüllt.

Mit einer Befassung zu warten, bis es einen offiziellen Entwurf gebe, der zur Abstimmung in die Länder gehe, widerspräche auch dem jüngst verabschiedeten Antrag der Koalitionsfraktionen „Den Norddeutschen Rundfunk zukunftsorientiert aufstellen“ ([Drs. 19/1603](#)), der unter anderem „eine frühzeitige Beteiligung der Landesparlamente bei der Erstellung der Medienstaatsverträge“ fordere. Der Anspruch müsse sein, frühzeitig Hinweise auf Änderungswünsche zu geben.

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD) erklärt, die SPD-Fraktion folge der Argumentation der Staatskanzlei und bewerte den Entschließungsantrag als verfassungswidrig. Vor diesem Hintergrund beantrage sie, bereits heute eine Beschlussempfehlung zu fassen. Die SPD-Fraktion werde für eine Ablehnung stimmen. Es spreche allerdings nichts dagegen, dass sich der Unterausschuss dennoch zeitnah nach den Parlamentsferien durch die Staatskanzlei über den Stand der Dinge unterrichten ließe.

Abg. **Dennis True** (SPD) bekräftigt den Wunsch auf eine Unterrichtung zum Fortgang des Reformstaatsvertragsverfahrens und macht noch einmal deutlich, dass die SPD-Fraktion den Entschließungsantrag der CDU-Fraktion für abstimmungsreif halte und ihn ablehnen werde.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) erklärt, ihn wundere die Ablehnung durch die SPD-Fraktion. Diese mache sie offenbar an der Verfassungswidrigkeit von Ziffer 1 fest. Er erinnert daran, angeboten zu haben, diesen Punkt entsprechend umzuformulieren. Denn gemeint sei, dass es eines Medienänderungsstaatsvertrages bedürfe, bevor man sich über die zukünftige Höhe des Rundfunkbeitrages abstimmen könne.

Bei heutiger Abstimmung über den Antrag könne frühestens das August-Plenum erreicht werden. Dies könne jedoch ebenso erreicht werden, wenn sich der Unterausschuss Anfang August noch einmal mit dem Antrag befassen würde. Zudem wäre dann noch Gelegenheit gegeben, falls einen Änderungsvorschlag zu vorzulegen, der die Informationen aus der Unterrichtung aufgreife. Vor diesem Hintergrund verstehe er nicht, warum die SPD-Fraktion die Beratung im Unterausschuss heute abschließen wolle. Er sehe keinen Zeitgewinn und keinen Grund zur Eile. Insofern bewerte er dieses Verhalten - vorsichtig formuliert - als „unhöflich“.

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD) erwidert, die SPD-Fraktion bleibe bei ihrem Antrag, heute eine Beschlussempfehlung zu fassen. Eine Unterrichtung über den weiteren Verlauf der Verhandlungen zum Reformstaatsvertrag sei davon unbenommen.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) erklärt, der Antrag sei offenbar im Hinblick auf einen zu erwartenden Reformstaatsvertrag gestellt worden. Die Unterrichtung habe deutlich gemacht, dass es diesen möglicherweise geben werde, es aber noch nicht klar sei, wie sich die Länder tatsächlich verhalten würden. Ihrer Einschätzung nach sei der Antrag bei einer Einigung hinfällig. Trete keine Einigung ein, sei die Ziffer 1 des Antrags rechtswidrig. Denn auch ohne einen Reformstaatsvertrag, müsse ein Staatsvertrag zu den Rundfunkbeiträgen auf den Weg gebracht werden. Vor diesem Hintergrund sei sie der Meinung, dass man mit dem Antrag der CDU-Fraktion nicht weiterkomme. An dieser Stelle habe man offenbar unterschiedliche Positionen.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) erwidert, er sei sehr irritiert darüber, dass offenbar der Wunsch bestehe, heute final über den Entschließungsantrag abzustimmen. Dies sei nicht absehbar gewesen und ihm auch nicht signalisiert worden. Er habe angekündigt, dass die CDU-Fraktion gegebenenfalls einen Änderungsvorschlag vorlegen könne. Die SPD-Fraktion habe keinen Vorteil genannt, den es habe, heute statt in der nächsten Sitzung abzustimmen. Dass nicht zumindest das Entgegenkommen gezeigt werde, mit einer Abstimmung bis zur nächsten Sitzung zu warten, damit die CDU-Fraktion die Ergebnisse der heutigen Unterrichtung in ihren Antrag einfließen lassen könne, habe er noch nie erlebt. Er verstehe dieses Verhalten nicht und bewerte dieses Hinweggehen über Oppositionsrechte als absolut unparlamentarisch. Vor diesem Hintergrund beantrage er eine Sitzungsunterbrechung, damit die CDU-Fraktion ihr weiteres Vorgehen besprechen könne.

Abg. **Detlev Schulz-Hendel** (GRÜNE) führt an, nichts was parlamentarisch möglich sei, sei unparlamentarisch. Er weise diesen Vorwurf auf das Schärfste zurück. Er selbst sei seit 2017 Landtagsabgeordneter und könne die Aussage des Abg. Nacke nicht nachvollziehen. Es handele es sich um das originäre parlamentarische Verfahren, einen Antrag, den man inhaltlich nicht für gut befinde, abzulehnen. Dies als unparlamentarisches Verhalten zu bezeichnen, sei die Entscheidung von Abg. Nacke, er selbst halte dies aber für unangemessen und falsch.

Der **Unterausschuss** beschließt einstimmig, die Sitzung zu unterbrechen.

(Die Sitzung wird von 16.47 Uhr bis 16.56 Uhr unterbrochen)

Im Anschluss an die Unterbrechung erklärt Abg. **Jens Nacke** (CDU), die CDU-Fraktion beantrage ausdrücklich, heute nicht über den Entschließungsantrag abzustimmen. Die übliche parlamentarische Praxis beinhalte, dass die antragstellende Fraktion nach einer Unterrichtung durch die Landesregierung die Möglichkeit erhalte, deren Ergebnisse in die parlamentarische Beratung einfließen zu lassen, erst recht, wenn sie in Aussicht stelle, aufgrund der Unterrichtung gegebenenfalls einen Änderungsvorschlag unterbreiten zu wollen. Ihm falle kein Beispiel ein, in dem in einem solchen Fall gegen den Wunsch der antragstellenden Fraktion verfahren worden sei, es sei denn, es habe eine zeitliche Notwendigkeit bestanden. Wenn Abg. Schulz-Hendel ein Beispiel kenne, solle er es bitte nennen.

Sollten die Koalitionsfraktionen auf eine sofortige Abstimmung bestehen, könne die CDU-Fraktion nichts dagegen tun, da es sich um eine Mehrheitsentscheidung handle. Die CDU-Fraktion werde aber ihre parlamentarischen Rechte nutzen und gegebenenfalls zur Abstimmung im Plenum einen Änderungsantrag vorlegen oder den Antrag zurückziehen und einen neuen stellen. Sollte das heutige Verhalten beispielhaft für den künftigen Umgang miteinander stehen, werde die CDU-Fraktion entsprechend sehr formal reagieren. Bislang sei das aber nicht die Praxis in diesem Unterausschuss gewesen. Er könne nach wie vor nicht verstehen, warum die Koalitionsfraktionen so handelten.

Abg. **Dennis True** (SPD) erwidert, er könne die Aufregung der CDU-Fraktion nicht nachvollziehen. Wie Abg. Schulz-Hendel bereits ausgeführt habe, nutze man lediglich die zur Verfügung stehenden parlamentarischen Mittel. Nichtsdestotrotz würden sich die Koalitionsfraktionen, auch wenn sie davon ausgingen, dass sich die Qualität des Antrages durch einen Änderungsvorschlag nicht wesentlich verbessern würde, bereiterklären, zunächst die Ergebnisse einer weiteren Unterrichtung zum Reformstaatsvertrag abzuwarten.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) ergänzt, wie schon Abg. Lansmann ausgeführt habe, halte die SPD-Fraktion eine weitere Unterrichtung zu dem dann aktuellen Stand des Reformstaatsvertragsverfahrens für sinnvoll. Der vorliegende Entschließungsantrag sei jedoch aus Sicht der SPD-Fraktion missverständlich formuliert, die Forderung in Ziffer 1 könne durchaus als rechtswidrig verstanden werden - so wie es der Vertreter der Staatskanzlei dargestellt habe -, wenn es keine entsprechende Einigung zwischen Ländern und Anstalten gebe. Wenn es eine Einigung gäbe, wäre der Entschließungsantrag aber überholt, und es müsse ein neuer gestellt werden. Vor diesem Hintergrund werde man mit diesem Entschließungsantrag auch im August nicht weiterkommen. Bei dem Antrag, heute abzustimmen, sei es aber auf keinen Fall darum gegangen, jemanden parlamentarisch beschneiden zu wollen.

Abg. **Detlev Schulz-Hendel** (GRÜNE) schließt sich seiner Vorrednerin an.

Der **Unterausschuss** beschließt einstimmig, die Landesregierung um eine weitere Unterrichtung über den aktuellen Sachstand zum Verlauf des Reformstaatsvertragsverfahrens in der für den 7. August 2024 geplanten Sitzung zu bitten.

Unterrichtung zu b)

MR **Rohrbach** (StK): Der Entschließungsantrag ist, wie ich meine, klar und deutlich strukturiert, deshalb bietet es sich an, die insgesamt acht damit verbundenen Forderungen nacheinander zu betrachten.

Zu Ziffern 1 und 2: Die hier skizzierte Regelung hält auch die Landesregierung für absolut sinnvoll. Der Grund, aus dem sie die niedersächsische Landesregierung und die anderen Landesregierungen für sinnvoll erachten, ist, dass sie schon heute der gängigen Praxis entspricht. Im Medienstaatsvertrag findet sich zwar die Beauftragung mit bundesweiten Angeboten neben der Beauftragung mit den Dritten Fernsehprogrammen der ARD-Landesrundfunkanstalten, Letztere sind jedoch primär verankert in den jeweiligen Landesgesetzen, genauso wie die einzelnen Hörfunkprogramme der jeweiligen ARD-Anstalt, während im Medienstaatsvertrag jeweils die Höchstzahl von zulässigen ARD-Hörfunkprogrammen festgelegt ist. Das gilt übrigens auch für den NDR und den ihm zugrundeliegenden Staatsvertrag.

Hinsichtlich der Ziffer 3, die Konzernbetrachtung und Querfinanzierung betrifft, verweise ich auf die Ausführungen von Herrn Neumüller zu Ziffer 4 der Drucksache 19/4255.

In Ziffer 4 des Entschließungsantrags fordert die CDU eine Versorgung Niedersachsens mit einem Angebot, welches aufgrund der Größe des Landes und seiner Einwohnerzahl größer als das „Mindestangebot“ sein müsse, welches für die anderen, sprich kleineren, Staatsvertragsländer vorgesehen sei. Hier wäre eine Präzisierung wünschenswert, was genau unter „Mindestangebot“ zu verstehen ist. Denn derartige Festlegungen gibt es im NDR-Staatsvertrag bislang nicht. Man könnte dies auch so verstehen - vielleicht etwas provokant formuliert -, dass es künftig Staatsvertragsländer erster und zweiter Klasse geben soll - abgesichert im NDR-Staatsvertrag und verbunden mit einer entsprechenden Normierung des zeitlichen Umfangs sowie konkreter Inhalte der Berichterstattung aus und über Niedersachsen. Damit würden die Länder nach Ansicht der Landesregierung gesetzlich eingreifen in die Programmfreiheit des NDR, indem sie eine Art „Länderproporz“ vorgeben. Eine ähnliche inhaltliche Vorgabe wurde erst kürzlich durch

Brandenburg und Berlin im rbb-Staatsvertrag geregelt, wobei die dort beteiligten Länder zu gleichen Teilen berücksichtigt sind. Selbst wenn eine derartige Festlegung im Bereich der Programmautonomie zulässig sein sollte, handelte es sich dabei um einen erheblichen Eingriff zu lasten von drei der vier NDR-Länder. Die Landesregierung hält es für unwahrscheinlich, dass diese ein solches Vorhaben mittragen würden.

Ähnliches gilt für die Ziffern 5 bis 7, die in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein als Provokation aufgefasst werden dürften. In dem Zusammenhang eine kleine, aber nicht unwichtige Korrektur, die Arithmetik betreffend: Anders als im Antrag angegeben gibt es in Mecklenburg-Vorpommern neben dem dortigen Landesfunkhaus und seiner Schwerin-Redaktion nicht vier, sondern nur drei Regionalstudios, nämlich in Rostock, Greifswald und Neubrandenburg. Ähnlich ist es in Schleswig-Holstein: Neben dem großen Standort Kiel gibt es Regionalstudios in Lübeck, Norderstedt, Heide und Flensburg, also vier und nicht wie im Antrag angegeben fünf. In Niedersachsen verfügt der NDR dagegen über insgesamt zwölf redaktionelle Standorte, inklusive der Regionalkorrespondenten. Das sind immerhin dreimal mehr als in Mecklenburg-Vorpommern, dabei ist Niedersachsen gerade einmal doppelt so groß. Damit ist Niedersachsen schon heute engmaschiger durch den NDR versorgt als Mecklenburg-Vorpommern. Nur am Rande der Hinweis: Der Medienstaatsvertrag untersagt strikt eine flächendeckende lokale Berichterstattung.

Noch mehr Regionalstudios und Korrespondentenbüros wären verbunden mit entsprechenden Mehrkosten - das ist naheliegend - und damit mit einer noch höheren Belastung der Beitragszahlenden. Hier sieht die Landesregierung einen Widerspruch zu Forderungen und Appellen gegenüber Politik und öffentlich-rechtlichen Anstalten, verstärkte Sparanstrengungen zu unternehmen und den Beitrag stabil zu halten.

Bei der angedachten Erhöhung der Zahl von Mitgliedern aus Niedersachsen im Rundfunkrat - das betrifft Ziffer 6 - sollte nach Ansicht der Landesregierung Berücksichtigung finden, dass diese gerade nicht Landes- oder Organisationsinteressen vertreten sollen. Vielmehr haben sie sich als Vertreter der Allgemeinheit im gesamten NDR-Staatsvertragsgebiet zu verstehen.

Unter Ziffer 7 fordert der Antrag eine dauerhafte Federführung der Rechtsaufsicht durch Niedersachsen. Aus fachlicher Sicht hat sich aber das Zusammenspiel der Länder und der Wechsel bewährt. Entscheidungen werden seit vielen Jahren in gutem Einvernehmen getroffen. Zugleich fühlen sich sämtliche Länder dabei den gemeinsamen Belangen und Interessen verpflichtet. Ein Mehrwert einer dauerhaften Rechtsaufsicht durch Niedersachsen ist für die Landesregierung nicht ersichtlich. Vielmehr würde dies eine zusätzliche Daueraufgabe der Staatskanzlei bedeuten, verbunden mit einem entsprechend größeren Personalbedarf, das bedeutet wiederum höhere Kosten, diesmal für die Steuerzahlenden.

Hinsichtlich der abschließenden Ziffer 8 - Film- und Medienförderung - ist festzustellen, dass der NDR bereits heute der nach dem Land größte Gesellschafter der nordmedia ist und über dieses Förderinstrument hinaus Aufträge an hiesige Produzenten vergibt. Das Studio Hamburg - eine 100-prozentige NDR-Tochter - hat mit der Produktion der Serie „Rote Rosen“ nicht nur zahlreiche branchenspezifische Arbeitsplätze in Lüneburg geschaffen, sondern kurbelt mittelbar auch den Fremdenverkehr in der Nordheide region an - und das seit fast zwei Jahrzehnten. Für die

Landesregierung geht es deshalb gerade nicht um ein Entweder-oder, sondern um das gleichzeitige Engagement von unabhängigen Produzenten und einer leistungsstarken NDR-Tochter in Niedersachsen.

Abschließend kann ich zusammenfassend feststellen: Wir sind uns mit der CDU-Fraktion einig, dass der NDR-Staatsvertrag kontinuierlich weiterzuentwickeln ist und hierbei selbstverständlich niedersächsische Interessen zu berücksichtigen sind. Doch das sollte nicht gegen die drei anderen Länder durchgesetzt, sondern gemeinsam mit ihnen gestaltet werden. Nur im Verbund ist der Norden innerhalb der ARD auf Augenhöhe mit den anderen großen Anstalten wie WDR, SWR oder BR. Daran möchte die Landesregierung gern festhalten.

Aussprache zu b)

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD): Wenn ich Sie richtig verstanden haben, sagten Sie, dass die Mitglieder des Rundfunkrates nicht die Interessen des Landes und der Organisationen, sondern die von uns allen, die der Allgemeinheit, vertreten. De facto würde es uns, solange sich die Mitglieder des Rundfunkrates an ihre Aufgabe halten, also nichts bringen, wenn wir mehr Mitglieder entsenden würden, außer dass wir zusätzlich zu den anderen strittigen Punkten, zu denen Sie ausgeführt haben, unnötig Streit mit unseren Nachbarbundesländern vorantreiben würden? Habe ich das richtig verstanden?

MR **Rohrbach** (StK): Ja, das kann ich klipp und klar so beantworten.

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Ihre Ausführungen sind nicht ganz richtig. Ich beginne mit Ziffer 1. In den Medienstaatsverträgen aller 16 Länder werden Entscheidungen getroffen, die am Ende sehr wohl auf die jeweiligen Anstalten rückwirken und an denen auch das Landesrecht kaum noch vorbeikommen kann. Ein Punkt ist beispielsweise die Existenz der Sender. Ich möchte mich an dieser Stelle aber nicht streiten, denn sicherlich ist das ganz wesentlich im NDR-Staatsvertrag geregelt.

Ferner haben Sie völlig recht damit, dass die Mitglieder des Rundfunkrates nicht die Landesinteressen vertreten. Das tun aber auch Bundestags- und Landtagsabgeordnete nicht. Auch sie sind dem gesamten Land verpflichtet. Gleichwohl legen wir sehr viel Wert darauf, dass die Menschen in allen Gebieten gleichmäßig durch Abgeordnete vertreten sind. Beim NDR-Rundfunkrat bezieht sich die Repräsentanz auf das Sendegebiet. Dazu muss man sagen, dass es im Verhältnis eher so wie bei der Europäischen Union ist, nämlich dass das eine große Land deutlich schlechter repräsentativ vertreten wird als die anderen Länder. Da die Mitglieder des Rundfunkrates nicht gewählt werden, ist das nicht ganz vergleichbar, aber ich wollte den politischen Gedanken, der dahintersteht, einmal deutlich machen. Außerdem gibt es Landesrundfunkräte, und da ist ausdrücklich und dezidiert das Interesse des Landes zu bewerten.

Das ist das eine, das andere ist - Frau Kollegin Schüßler erlebt das regelmäßig im Rundfunkratsgeschehen mit -, dass die Vertretung des größten Sendegebietslandes sehr wohl nivelliert wird. Das ist in der Praxis an vielen Stellen sichtbar zu erkennen. Beispielsweise ist im Vorstand nur noch ein Niedersachse vertreten, weil dieser aus den vier Vorsitzenden der jeweiligen Landesrundfunkräte gebildet wird. Die Frage ist, ob die gerechte gleichmäßige Vertretung des Landes, wie es sie der Staatsvertrag heute schon vorsieht, tatsächlich auch gewährleistet ist.

Einen Widerspruch bei den Kosten sehen wir nicht. Diese beiden Anträge greifen ineinander. In der Plenardebatte wurde gefragt, warum wir zwei Anträge eingebracht haben. Das kann man nun sehen. Es sind zwei völlig unterschiedliche Regelungsbereiche, die auch unterschiedlich begleitet werden und sich an unterschiedliche Stellen richten. Deswegen ist das Thema in zwei Anträge aufgeteilt worden, damit gegebenenfalls auch unabhängig voneinander beraten werden kann, wenn das gewünscht wird. Sie greifen bei der Herkunft des Geldes ineinander. Wenn wir als Niedersachsen den Anspruch, dass Geld, das in Niedersachsen gezahlt wird - es sind 18 Millionen bis 20 Millionen Euro, das haben wir vorhin gehört - vom NDR auch für Niedersachsen verwendet werden kann, zumindest teilweise geltend machen könnten, dann ginge das nicht zulasten der anderen Länder, und es wäre möglich, zusätzliche Angebote zu schaffen.

Zur Zählweise bei den Anstalten: Um die Frage, ob man nun sagt, dass beim Landesfunkhaus noch eine Regionalanstalt dabei ist oder nicht, will ich mich nicht streiten. Man kann es natürlich auch so zählen, dass nur die zusätzlichen Standorte gezählt werden und der Hauptstandort - beispielsweise bei uns Hannover - nicht als eigenständiger Standort gezählt wird. Aber das insgesamt die Versorgung und Vertretung in den anderen Ländern höher ist, als sie das in Niedersachsen ist, wird man, glaube ich, nicht bestreiten können. Es sei denn, man nimmt die einzelnen Korrespondentenbüros dazu, wie Sie das gerade gemacht haben. Da sind aber einzelne Personen vor Ort. Man darf sie nicht weglassen, aber wenn man das gesamte Personal addiert und meinetwegen die Einwohnerzahl durch diese Zahl teilen würde, dann hätte man den entsprechenden Schlüssel. Und ich glaube, dass Niedersachsen durchaus etwas mehr vertragen kann.

Ich will einmal sagen, worum es hier hauptsächlich gehen sollte und welchen Anspruch wir haben. Bei dem Übergang von linearen Angeboten zu non-linearen Angeboten fallen Fesseln, die wir bislang hatten, weg. Ein Beispiel: „Hallo Niedersachsen“ kann nur eine halbe Stunde lang gesendet werden, weil man bekanntlich auseinanderschalten muss. Verlängert man „Hallo Niedersachsen“ auf eine Stunde, um mehr Beiträge aus ganz Niedersachsen senden zu können, muss in der halben Stunde Verlängerung auch in den anderen Ländern Programm laufen. Zwangsläufig müsste man die anderen Sendungen also auch verlängern, weil sonst die Auseinanderschaltung nicht mehr funktionieren kann. Betrachtet man jetzt aber im Wesentlichen die non-linearen Angebote, dann ist durchaus denkbar zusätzliche Berichterstattung in Bild und Ton zu machen. Denn um Bild und Ton geht es hauptsächlich. Die App ist super, aber sie enthält im Wesentlichen Text, und Text wird von den Zeitungsverlegern sehr kritisch betrachtet. Wir brauchen also Bild und Ton. Dort müssen wir mehr machen.

Das zweite Beispiel, das mir gerade einfällt, ist der „nordreport“. Der NDR sagt, dass dort sehr wohl eine andere Berücksichtigung vorgenommen wird. Es gibt fünf Sendeplätze für „nordreport“, Niedersachsen hat zwei, jedes andere Land einen. Wenn es aber nicht mehr zwingend um die Zahl der Sendeplätze geht, könnte man auch sagen, dass jedes Land eine Ausgabe, Niedersachsen aber drei Ausgaben bekommt, weil es im Verhältnis der Bevölkerungszahlen angemessen wäre. Das würde in einem non-linearen Angebot zu erweitern sein. Dort könnte man das berücksichtigen und sich nicht erneut einer Fessel, die man aus linearen Angeboten kennt, unterwerfen.

Im Moment ist die Trimedialität das ganz große Thema beim NDR. Alles - auch Social Media - muss mitgedacht werden, Material muss auf allen Ausspielkanälen verwendet werden. Man kann nicht einfach einen Film fürs Fernsehen machen und den auf Social Media veröffentlichen. Damit hat man keinen Erfolg. Der NDR ist da sehr gut. Vorträge darüber hören wir in fast

jeder Sitzung des Rundfunkrates. Aber es ist auch eine Fessel, zu sagen, das Material muss aber auch im Hörfunk und im Fernsehen irgendwo weiterverwertet werden, denn wenn das nicht der Fall ist, ist die Trimedialität nicht gegeben, und dann bedarf es dieses Beitrages vielleicht nicht. Das erleben wir auch.

Wir geben jetzt den Anstoß und sagen: Wenn wir diese Fessel loswerden, dann soll Niedersachsen bitte in angemessener Art und Weise berücksichtigt werden. - Denn das wird es aus unserer Sicht zurzeit nach wie vor nicht. Wir wollen das politische Signal aussenden, dass wir gar keine Veränderung zulasten der anderen wollen und wir, wenn sich beim Rundfunkrat nichts ändern sollte, im Zweifel damit leben könnten.

Und um einen letzten Punkt zu nennen: Bei der Rechtsaufsicht bin ich ausdrücklich anderer Auffassung. Dort wäre eine Veränderung wirklich hilfreich. Beim ZDF sagen alle wie selbstverständlich, dass das ZDF den Sitz im Mainz hat und Rheinland-Pfalz die Federführung übernehmen soll. Dort stellt es niemand infrage, dass es keiner permanenten Abstimmung zwischen allen Ländern bedarf. - Sie schütteln den Kopf?

MR **Rohrbach** (StK): Dort teilen sich alle 16 Länder die Rechtsaufsicht. Beim Deutschlandradio ist es genauso.

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Aber trotzdem begleitet beispielsweise der Rechnungshof das in besonderer Art und Weise. Ich glaube, an solchen Stellen verlieren wir durch den permanenten Wechsel und das permanente Anknüpfen. Diese Dinge können verändert werden.

Darüber zu diskutieren, lohnt sich, glaube ich. Insofern bin ich ganz zuversichtlich, auch weil Sie gesagt haben, an verschiedenen Punkten seien wir durchaus derselben Meinung und verfolgten auch dasselbe Ziel, nämlich das Niedersachsen fair vertreten wird.

MR **Rohrbach** (StK): Herr Nacke, Sie haben völlig recht. Objektiv landet ein Großteil des Rundfunkbeitragsaufkommens aus Niedersachsen primär in Hamburg und partiell auch in Mecklenburg-Vorpommern, einfach weil die Länder auf so geringer Rundfunkbeitragsbasis eine relativ umfangreiche Infrastruktur aufrecht zu erhalten haben, sodass das nur über einen gewissen Transfer zu finanzieren ist. Aber das ist nun einmal die Genese eines föderalen Systems.

Das sehen wir übrigens auch im Ländermaßstab. Wenn wir Ihrer Arithmetik folgen würden, müsste beispielsweise Nordrhein-Westfalen im Bundesrat die doppelte Zahl von Stimmen haben, die Niedersachsen hat, nämlich zwölf statt sechs. Auch im Bundesrat - und dabei werden sich die Gründerväter und -mütter der Bundesrepublik Deutschland etwas gedacht haben, unterstelle ich - haben die drei kleineren NDR-Staatsvertragsländer ein Stimmaufkommen von zehn gegenüber sechs von Niedersachsen, obwohl sie alle gemeinsam geringfügig weniger Einwohner haben. In einem föderalen System - grundsätzliche Feststellung - ist es nun einmal in der Regel so, dass der Leistungstärkere die Leistungsschwächeren unterstützt.

Das ist im Zusammenhang mit einem wirtschaftlich starken kleinen Land wie Hamburg nicht auf den ersten Blick nachvollziehbar. Da gebe ich Ihnen recht. Aber Sie haben in Ihrem Antrag schon festgestellt, dass das unter anderem historische Gründe hat. Andererseits hat es auch logistische. Hamburg liegt nun einmal mitten im Sendegebiet und ist eine Medienstadt. Dadurch werden Kosten auch reduziert. Ich habe es angesprochen: Ein Großteil des niedersächsischen Rundfunkbeitragsaufkommens wird genutzt um diese umfängliche Infrastruktur, vor allem die vielen

Zentralredaktionen, in Hamburg zu finanzieren. Aber wenn es sie nicht gäbe, müssten wir sie selbst aufbauen. Das wäre, weil es dann keine Teilung der Kosten gäbe, mit viel höheren Kosten verbunden.

Das beste und meines Erachtens abschreckende Beispiel ist der Hessische Rundfunk. Hessen ist hinsichtlich der Einwohnerzahl und der wirtschaftlichen Leistungsstärke vielleicht noch am ehesten mit Niedersachsen vergleichbar. Aber der Hessische Rundfunk spielt im ARD-Verbund so gut wie keine Rolle. Das ist, den Norden in den Blick nehmend, dank der Vierländeranstalt NDR anders. Sie selbst haben festgestellt, dass dank des NDR, dank der Vierländeranstalt, dank des Verbundes von vier Ländern der Norden in der ARD ein ganz anders Gewicht hat als beispielsweise der Hessische Rundfunk.

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Wir können es dabei bewenden lassen, weil es wenig Sinn hat, in einen unmittelbaren Diskurs zu treten. Aber ich wünsche mir, dass wir das heute als Auftakt nehmen, um in die Diskussion über diesen Antrag, den NDR und die Vertretung Niedersachsens im NDR einzusteigen. Aus meiner Sicht wäre es das Thema wert, es auch im Rahmen einer Anhörung zu vertiefen.

Nur noch ein Hinweis: Wir sind an dieser Stelle ausdrücklich nicht in einem föderalen System, sondern in einem Vertragssystem. Es gibt vier Vertragsländer, und ich finde, man muss auch darüber reden dürfen, ob das nach wie vor fair verteilt ist, wie viel an dieser doch wesentlichen Schwelle der Medienpolitik im Wechsel zu non-linearen Mediathekangeboten tatsächlich noch zeitgemäß in der Umsetzung ist und was man vielleicht besser machen kann. Das Argument, das einem an der Stelle entgegengehalten wird, ist, dass das dem Föderalismus entliehen ist - Stichwort „Gleichmäßigkeit der Lebensverhältnisse“. Es gibt nun einmal Bremen und deshalb gibt es eben auch Radio Bremen. Daran können wir nichts machen. Punkt. - Das ist mir zu wenig.

Weiteres Verfahren zu b)

Abg. **Jens Nacke** (CDU) beantragt eine Anhörung, bei der unter anderem Vertreterinnen bzw. Vertreter des NDR und des Rundfunkrates gehört werden sollten, um zu erfahren, welche Angebote es bereits gebe und wie die Sichtweisen in den einzelnen Staatsvertragsländern seien. Als Termin schlägt er die für den 4. September 2024 geplante Sitzung vor.

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD) unterstützt den Antrag im Namen der SPD-Fraktion.

Der **Unterausschuss** beschließt einstimmig, eine Anhörung in der für den 4. September 2024 geplanten Sitzung vorzusehen. Die Fraktionen kommen überein, sich am Rande des Juni-Plenums über den Kreis der Anzuhörenden zu verständigen.
